Schneider in Basel.

1460. **Freund**, der, Israels. Hrsg. v. dem Vereine v. Freunden Israels in Basel. 9. Bdchn. Jahrg. 1859. 1. Hft. gr. 8. In Comm. pro cplt. * 1/3 ℛ

1461. **Heidenbote**, der evangelische. Jahrg. 1859. Nr. 1. gr. 4. In Comm. pro cplt. * 14 Ngr

1462. **Missions-Magazin**, evangelisches. Neue Folge. 3. Jahrg. 1859. 1. Hft. gr. 8. In Comm. pro cplt. * 2 ℛ

1463. **Sammlungen** f. Liebhaber christl. Wahrheit u. Gottseligkeit. Vom J. 1859. Nr. 1. 8. In Comm. pro cplt. * 24 Ngr

1464. **Volksbote**, christlicher, aus Basel. Jahrg. 1859. Nr. 1. gr. 4. pro cplt. * 1 ℛ 26 Ngr

F. Schneider in Berlin.

1465. **d'Harcourt**, die Herzogin v. Orleans Helene v. Mecklenburg-Schwerin. Ein Lebensbild. Aus d. Franz. von M. v. F. 8. Geh. 2/3 ℛ

1466. **Haupt, A.**, Sammlung zweistimmiger Lieder u. Gesänge m. Clavier-Begleitung. Zum Gebrauch f. höhere Töchterschulen bearb. 8. Geh. * 8 Ngr

Schwetschke & Sohn in Braunschweig.

1467. **Landwirthschaft**, die, u. das Forstwesen im Herzogth. Braunschweig. Festgabe f. die Mitglieder der 20. Versammlg. deutscher Land- u. Forstwirthe. Lex.-8. In Comm. Geh. * 2 ℛ

Seidel in Wien.

1468. **Kalessa, F. E.**, Handbuch d. gesammten gerichtl. Verfahrens außer Streitsachen u. aller damit im Zusammenhange stehenden Gesetze u. Verordnungen. 1. Lfg. gr. 8. Geh. * 2/3 ℛ

Wengler in Leipzig.

1469. **Kunst**, die, [wenn es durchaus sein muß] in 14 Tagen glücklicher Bräutigam zu werden. 4. Aufl. 16. Geh. u. verklebt. 1/6 ℛ

J. A. Wohlgemuth in Berlin.

1470. **Kurtz, J. H.**, biblische Geschichte. Der heil. Schrift nacherzählt u. erläutert. 6. Aufl. 8. 1858. * 1/3 ℛ

Nichtamtlicher Theil.

Die Rechte der Autoren auf dem Congreß zu Brüssel und in dem Entwurfe des Börsenvereins der deutschen Buchhändler.*)

„La littérature, aujourd'hui, comprend toute la vie sociale; il n'est rien qui n'aboutisse à un livre."
Éd. Laboulaye. Études sur la propriété littéraire. Paris 1858.

In Brüssel, wo vor kurzem noch der Nachdruck in der üppigsten Art wucherte, fand ein Congreß statt, welcher energische Nachdrucksgesetze und internationalen Schutz der Autoren als eine Forderung der civilisirten Welt promulgirte.

Ist diese Erscheinung schon an sich für Autoren, Künstler, Buchhändler, wie für die Factoren der Gesetzgebung beachtenswerth, dem Culturhistoriker wichtig, jedem denkenden Beobachter anziehend, so sind auch die Interessen selbst, welche der Congreß in wenigen Tagen abhandelte, so bedeutend und vielverzweigt, daß eine Erörterung dieses Vorgangs vom deutschen Standpunkte geboten erscheint.

Dabei drängt sich vornherein die Frage auf: wie mochte es kommen, daß der deutsche Buchhandel, welcher in seiner einheitlichen Organisation neuerdings für die nationale Gestaltung der Nachdrucksgesetzgebung so thatkräftig in die Schranken getreten ist, dem internationalen Congreß ferne blieb? Waren es formelle Bedenken? war es die Befürchtung, es möchten bei einer in französischer Sprache und in französischem Geiste betriebenen Verhandlung, bei dem Drängen einer massenhaften Versammlung, bei raschen Entscheidungen durch Acclamation die Verhältnisse und Interessen, namentlich des deutschen Verkehrs, nicht gründlich gewürdigt werden? Oder bethätigte sich in diesem Ausbleiben deutscher Vertretung eine grundsätzliche Verschiedenheit der Anschauungen und Intentionen? Hierüber, wie über Grund oder Ungrund solchen Verhaltens wird eine nähere Betrachtung des Congresses auf der einen, und der Verhandlungen des Börsenvereins der deutschen Buchhändler auf der andern Seite einiges Licht verbreiten. Diese beiden Lebensäußerungen sind zu belangreich, daß sie nicht die öffentliche Meinung und die Gesetzgebung in und außer Deutschland interessiren sollten. Ignoriren läßt sich die in Belgien und Frankreich angeregte Bewegung, wollten wir sie auch für eine fremde erklären, um so weniger, als die Frage der Nachdrucksgesetzgebung, namentlich aber der Abschluß internationaler Verträge für gegenseitigen Rechtsschutz der literarischen und artistischen Erzeugnisse den deutschen Regierungen eben jetzt wieder nahegelegt ist.

*) Deutsche Vierteljahrsschrift.

Das vorliegende Material läßt sich von verschiedenen Gesichtspunkten beleuchten; immer wird die praktische Anwendung für unser dermalen geltendes Recht und die Berücksichtigung der bestehenden Verhältnisse den Zielpunkt bilden. Mag man nun von dem Brüsseler Congreß und seinen Verhandlungen, oder von den Anbringen des Börsenvereins der deutschen Buchhändler, oder von den Lücken unserer bezüglichen Rechtsverhältnisse ausgehen, so lassen sich die Erwägungen einerseits der Nachdrucksgesetzgebung und ihrer Normirung an sich, andererseits des internationalen Rechtsschutzes der Ausländer und ihrer Producte nicht ganz von einander trennen, wie denn auch der Congreß auf beiderlei Beziehungen einzugehen sich veranlaßt fand, wenngleich für ihn die internationale Frage die vorwiegende und maaßgebende sein mußte.

Diese Aufgabe war schon mit der Zusammensetzung und Art der Entstehung des Congresses gegeben. Auf Veranlassung der belgischen Regierung trat im Frühjahr 1858 ein Organisationscomité aus namhaften Gelehrten, Künstlern, Vertretern von gelehrten Gesellschaften und Beamten in Brüssel zusammen, und erließ an die Regierungen, gelehrten Gesellschaften und buchhändlerischen Associationen, sowie an eine große Anzahl wissenschaftlicher, künstlerischer und buchhändlerischer Notabilitäten in allen Theilen Europa's und den Vereinigten Staaten von Nordamerika eine Einladung zur Betheiligung, welcher das Programm der dem Congreß zu unterbreitenden Fragen beigefügt war. Mehr als 300 Theilnehmer fanden sich den 27. September in dem Saale der königl. belgischen Akademie der Wissenschaften ein, und eine große Anzahl schriftlicher Erklärungen und Gutachten ergänzte die Vertretung der vielseitigsten Interessen.

In taktvoller Würde bewegte sich nun die Berathung des Congresses, und wesentliche Differenzen traten — außer etwa bei der Frage, ob das Autorrecht ein Eigenthum, und ob es von ewiger Dauer sein solle — nicht hervor.

An die Spitze seiner Thesen stellte der Congreß die Sätze: „Die Gesetzgebung aller civilisirten Völker muß die internationale Anerkennung des Eigenthums der literarischen und artistischen Werke (zu Gunsten ihrer Urheber) aussprechen. Dieser Grundsatz soll von Land zu Land selbst in Ermangelung der Reciprocität gelten. Die Gleichstellung der ausländischen mit den einheimischen Autoren muß absolut und vollständig sein. Es ist nicht zulässig, den fremden Autoren besondere Förmlichkeiten behufs der Geltendmachung ihres Rechtes aufzuerlegen; es muß genügen, daß sie diejenigen Förmlichkeiten erfüllten, welche in dem Lande, worin die Originalpublication erschien, vorgeschrieben sind."